



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Justiz: Rechtsschutz in der Krise

Prof. Dr. Daniela Thurnherr, LL.M. (Yale)

Kernfragen

- Welche Rolle kommt der Justiz bei der Überprüfung von Notrecht zu?
- Besteht diesbezüglich Reformbedarf?
- Wie sind neuere politische Bestrebungen, die Rolle der Justiz in der Krise zu stärken, zu würdigen?

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf Bundesebene

- Keine abstrakte Normenkontrolle von Erlassen des Bundes (Art. 189 Abs. 4 BV, Art. 31 VGG, Art. 82 BGG).
- Aber: Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle bei der Anfechtung einer Verfügung, die gestützt auf die Notverordnung ergangen ist.
- Beispiele (betreffend die COVID-19-Verordnung 2):
 - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1624/2020 vom 25. März 2020
 - Urteil des Bundesgerichts 2C_280/2020 vom 15. April 2020

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf Bundesebene

- Problemfelder:
 - Anfechtungsobjekt
 - Ausschluss der Beschwerde gegen Entscheide auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit, soweit nicht das Völkerrecht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt (Art. 83 lit. a BGG, Art. 32 Abs. 1 lit. a VGG).
 - Aktualität des Rechtsschutzinteresses
 - Aufschiebende Wirkung
 - Überprüfung durch kantonale Gerichte

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf Bundesebene

- Ausschluss des Rechtsschutzes:
 - COVID-Verordnung Kultur

Art. 11

¹ Das Bundesamt für Kultur vollzieht diese Verordnung.

² Es erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchs- und die Zahlungsmodalitäten.

³ Gegen Entscheide in Vollzug dieser Verordnung stehen keine Rechtsmittel offen.

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf Bundesebene

- Bundesgericht, Urteil 2D_32/2020 vom 24. März 2021
- NZZ vom 23. April 2021

Der Bundesrat hat bei der ersten Covid-19-Verordnung zur Kultur geschlachtet

Kulturunternehmen, die vergangenen Sommer aufgrund der Corona-Pandemie finanzielle Unterstützung beantragten, konnten sich bei einem abschlägigen Bescheid nicht vor Gericht wehren. Das geht nicht, hält das Bundesgericht fest.

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf Bundesebene

- Ausschluss des Rechtsschutzes:
 - Verfügungskompetenz des Bundesrats: Art. 4k Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 (vgl. Art. 33 VGG, Art. 86 BGG, je e contrario)

Art. 4k Herstellung

¹ Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nach Artikel 4f anderweitig nicht gewährleistet werden, so kann der Bundesrat Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen.

Rechtsschutz gegen Notverordnungsrecht auf kantonaler Ebene

Teilweise Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle:



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

► Rechtsprechung: Entscheiddatenbank

Geschäftsnummer: AN.2020.00004

Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 28.05.2020

Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer

Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht

Betreff: Regierungsratsbeschluss vom 22. April 2020 zum Neuerlass einer Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Notrechtsverordnungen lassen sich schon vor der Genehmigung durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht anfechten (E.1.3). Art. 72 Abs. 1 KV vermittelt dem Regierungsrat keine Kompetenz, um allein zum Schutz vor einem sozialen oder wirtschaftlichen Notstand ohne gesetzliche Grundlage eine Verordnung zu erlassen (E. 4.2 Abs. 1 f.). Hier begründet der Regierungsrat den Erlass einer Notverordnung aber einzig mit möglicherweise drohenden wirtschaftlichen bzw. sozialen Folgen, sollten Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen wegen ausbleibender Elternbeiträge in finanzielle Schwierigkeiten geraten (E. 4.2 Abs. 3). Es liegt zudem auch kein sozialer oder wirtschaftlicher Notstand vor (E. 4.3).

Stärkung des Rechtsschutzes in ausserordentlichen Lagen: frühere (gescheiterte) Bestrebungen

11.3006

MOTION

Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen

Eingereicht von:

STAATSPOLITISCHE KOMMISSION NR

Einreichungsdatum:

03.02.2011

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Erledigt

Stärkung des Rechtsschutzes in ausserordentlichen Lagen: aktuelle Bestrebungen

20.430

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

Abstrakte Normenkontrolle von Notverordnungen

Eingereicht von:

GRÜNE FRAKTION

Sprecher/in:

GLÄTTLI BALTHASAR

Einreichungsdatum:

06.05.2020

Eingereicht im:

Nationalrat

Stand der Beratungen:

Im Rat noch nicht behandelt

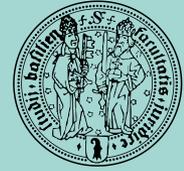
Stärkung des Rechtsschutzes in ausserordentlichen Lagen: aktuelle Bestrebungen

«Die rechtlichen Grundlagen werden geschaffen, um eine zeitnahe abstrakte (prinzipale) gerichtliche Normenkontrolle von Notverordnungen des Bundesrates (BV Art. 185 Abs.3 i.V.m. RVOG Art. 7d) und des Parlaments (BV Art. 173 Abs. 1 Bst. c i.V.m. RVOG Art. 7d Abs. 3) vornehmen zu können.»



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.